der Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern und zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 41/65/EWG und 42/65/EWG (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 46/67/EWG (2), für die Zone I ermittelten Höchstbeträge vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/67/EWG genannten Grunderzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG, die in Form der im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG, geändert durch die Verordnung Nr. 195/67/EWG, aufgeführten Erzeugnisse nach dritten Ländern ausgeführt werden, ist ab 1. Oktober 1967 gleich dem Höchstbetrag der Erstattung, der am 1. Oktober 1967 auf die gleichen Erzeugnisse bei der Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand nach der im Anhang der Verordnung Nr. 56/66/EWG bestimmten Zone I angewandt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. September 1967

über die Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland gewährten Zollkontingents für Ferrosiliziummangan

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/617/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b) und c) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Entscheidung vom 1. März 1966 (3), mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966 für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 21 300 Tonnen und ein Zollkontingent in Höhe von 11 700 Tonnen zum Zollsatz von 0,9 v.H. zu eröffnen,

gestützt auf die Verbalnote vom 5. Oktober 1966, mit der die Bundesrepublik Deutschland insbesondere die Erhöhung dieser Zollkontingente von 33 000 Tonnen auf 42 000 Tonnen sowie für diese zusätzliche Kontingentsmenge von 9 000 Tonnen Zollfreiheit beantragt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der tatsächliche Bedarf der Bundesrepublik Deutschland an Einfuhren der betreffenden Ferrolegierung aus dritten Ländern hat sich im Jahre 1966 als höher erwiesen, als zum Zeitpunkt der Annahme der Kommissionsentscheidung vom 1. März 1966 zu erwarten war. Ferrosiliziummangan wird im Inland nicht hergestellt; die Einfuhren und Ausfuhren während der letzten Jahre entwickelten sich wie folgt:

(1) ABl. Nr. 92 vom 23. 5. 1966, S. 1422/66.
(2) ABl. Nr. 43 vom 10. 3. 1967, S. 639/67.
(3) ABl. Nr. 48 vom 18. 3. 1966, S. 673/66.

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	34 974	37 689	26 107	30 547	42 875	44 043	39 003
— der EWG	1 583	700	1 780	3 640	2 960	445	2 279
Gesamtausfuhren	50	89	29	43	78	89	90

Bei der Annahme der oben genannten Entscheidung wurde der deutsche Ferrosiliziummanganverbrauch auf 45 000 Tonnen und die Versorgungsmöglichkeiten durch die übrigen Mitgliedstaaten auf 12 000 Tonnen geschätzt, wonach die Gesamtkontingentsmenge für 1966 auf 33 000 Tonnen festgesetzt wurde. Den vorstehenden Angaben ist zu entnehmen, daß der Verbrauch der Bundesrepublik Deutschland 1966 nur etwa 41 300 Tonnen und die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten ihrerseits lediglich 2 279 Tonnen betrugen. Wenn diese Zahlen auch, verglichen mit 1965, einen Fortschritt bedeuten, so bleiben sie doch weit unter der ursprünglichen Schätzung. Diese Situation muß wohl der teilweise fehlenden technischen und kommerziellen Anpassung zwischen dem Produktions- und dem Verbrauchssektor innerhalb der Gemeinschaft zugeschrieben werden, sowie insbesondere den Qualitätsansprüchen der deutschen Verarbeitungsindustrien und gewissen Unregelmäßigkeiten in der Herstellung dieser Ferrolegierung. Unter diesen Umständen dürfte es angezeigt sein, die gewährte Gesamtkontingentsmenge bis auf die Höhe der 1966 von Deutschland getätigten Einfuhren aus dritten Ländern, d. h. um 6 050 Tonnen zu erhöhen. Diese Erhöhung erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, da 1968 ein Gemeinschaftskontingent in Höhe von 40 000 Tonnen eröffnet werden wird, bis dahin kein Rückgang der Gemeinschaftsproduktion zu erwarten ist und die Gesamtmenge der für 1966 gewährten nationalen Zollkontingente sich dadurch nicht auf 40 000 Tonnen erhöht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat zur Rechtfertigung ihres Antrags, wieder einen einheitlichen Kontingentszollsatz von 0 v.H. festzusetzen, keine Argumente vorgebracht, die der Kommission nicht schon bei der Annahme ihrer Entscheidung vom 1. März 1966 bekannt gewesen wären. Mit dem erneuten Hinweis auf die Schwierigkeiten, die zwei verschiedene Kontingentszollsätze zur Folge haben, läßt sie unberücksichtigt, daß einerseits die genannten Schwierigkeiten nicht lediglich in dem vorliegenden Fall auftreten, da sie schon vorhanden sein können, wenn auf die Anwendung eines einzigen Kontingentszollsatzes wieder die Erhebung des normalen Satzes des Zolltarifs folgt, und daß andererseits die Art der Verwaltung der nationalen Zollkontingente noch in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Mitgliedstaats fällt, der die geeigneten Modalitäten festzulegen hat. Das erneut vorgebrachte Argument, der Zollsatz auf Ferrosiliziummangan habe ungünstige Auswirkungen auf die deutsche Industrie, die diese Ferrolegierung in Ferromangan verarbeitet, dürfte nicht unwiderlegbar sein. Aus den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Angaben ist nämlich ersichtlich, daß sich in diesem Mitgliedstaat die Situation auf dem Ferromangan-Sektor im Jahre 1966 wie folgt entwickelt hat:

(in Tonnen)

Jahr	Produktion	Inlandsabsatz aus deutscher Erzeugung	Ausfuhr	Einfuhr insgesamt	davon aus EWG	Verbrauch der Stahlindustrie
1966	bis 31. 7. 1966: 10 634	6 635	2 589	7 408	6 058	12 587
	ganzes Jahr: 19 855	11 016	5 047	9 202	7 420	20 405

Hieraus geht hervor, daß die deutschen Ferromanganeinfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten während der ersten 7 Monate des Jahres 1966, in denen der Zollsatz 0 angewendet wurde, in größerem Maße zugenommen hat, bzw. die Herstellung von Ferromangan stärker zurückgegangen ist als in den letzten 5 Monaten des Jahres 1966, in denen entweder der Kontingentszollsatz 0,9 v.H. oder der normale Zollsatz des deutschen Zolltarifs angewendet wurde. Hinsichtlich der von den übrigen Mitgliedstaaten auf dem deutschen Ferromanganmarkt angewendeten Preise, die erheblich unter denen der deutschen Hersteller liegen sollen, ist zu sagen, daß die von der Bundesrepublik vorgelegten bruchstückhaften Angaben, welche den übrigen Mitgliedstaaten nicht mitgeteilt werden durften, keine objektiven und somit unwiderleglichen Schlußfolgerungen zuließen. Die französische Regierung hat zu diesem Thema mitgeteilt, daß die Hälfte ihrer Ferromanganproduktion nicht integriert ist. Außerdem läßt sich die ständige Steigerung der deutschen Ferromanganeinfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten wohl auf die fortschreitende Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zurückführen. Unter diesen Umständen können die von der Bundesrepublik Deutschland angeführten Argumente betreffend den Zollsatz von 0,9 v.H. nicht die in der Entscheidung vom 1. März 1966 genannte Auffassung in Frage stellen, in der im übrigen mit der Festsetzung des relativ niedrigen Satzes von 0,9 v.H. der scharfe Wettbewerb auf dem Ferromanganmarkt berücksichtigt wurde.

Unter diesen Umständen kann die Erhöhung der Kontingentsmenge um 6 050 Tonnen lediglich im Rahmen des Zollkontingents von 11 700 Tonnen zum Zollsatz von 0,9 v.H. erfolgen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1966 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte Zollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 0,9 v.H. wird von 11 700 Tonnen auf 17 750 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

zur Festsetzung der Weltmarktpreise für Weiß- und Rohzucker für die Zeit vom 1. Oktober 1967 bis 31. Dezember 1967

(67/618/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (1), geändert durch die Verordnung Nr. 219/67/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (3) a zweiter Unterabsatz und Artikel 10 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz (3) a zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 44/67/EWG ist der Weltmarktpreis für Rohzucker gleich dem arithmetischen Mittel der an der Londoner Börse für Rohzucker festgestellten Spot-Preise für die ersten 15 Tage des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das er festgesetzt wird, und der zwei unmittelbar voraufgehenden Monate.

(1) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

(2) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2904/67.